

|  |   |
|--|---|
| Nach 2. Lesung im Stadtparlament   | Anträge der Redaktionskommission  |
| <b>Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglement der Stadt Arbon vom 3. April 2007<br/>(geändert am 29. Juni 2021)</b>   |   |
| <i>Gestützt auf § 38 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) § 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG) sowie § 10 und § 11 der Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (RRV EG GSchH) erlässt die Stadt Arbon das nachfolgende Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglement.</i>   | <i>Gestützt auf § 38 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG), § 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG) sowie § 10 und § 11 der Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (RRV EG GSchH) erlässt die Stadt Arbon das nachfolgende Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglement.</i> |
| <b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>  |   |
| <p>Art. 1 Geltungsbereich, Grundsatz</p> <p><sup>1</sup>Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Arbon. Diese wird im Nachfolgenden Stadt Arbon genannt.</p> <p><sup>2</sup>Die Stadt Arbon erhebt zur Finanzierung der Erschliessungsanlagen Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge. Zusätzlich erhebt sie zur Finanzierung der Abwasseranlagen wiederkehrende Gebühren. Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens für Werkleitungen und Anlagen der Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie elektrischer Energie, Gas und Fernwärme erhebt die Stadt Arbon von konzessionierten Versorgungsunternehmen eine Konzessionsabgabe.</p> <p><sup>3</sup>Die Stadt Arbon legt die Voraussetzungen und Höhe der Ersatzabgaben für Fahrzeugabstell- und Kinderspielplätze fest.</p> <p><sup>4</sup>Die Stadt Arbon erhebt für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben Gebühren und verlangt für ihre Auslagen Ersatz.</p> |   |
| <p>Art. 2 Zuständigkeit, Delegation, Inkasso</p> <p><sup>1</sup>Für die Veranlagung sämtlicher in diesem Reglement aufgeführten Beiträge, Gebühren und Abgaben ist der Stadtrat zuständig. Dieser kann den Einzug einzelner Beiträge, Gebühren und Abgaben an Unternehmungen delegieren.</p>   |   |

|  |  |
|--|--|
| <p><sup>2</sup>Die Stadt Arbon überträgt die Elektrizitäts- und Wasserversorgung an Versorgungsunternehmen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind in schriftlichen Konzessionsverträgen geregelt.</p> <p><sup>3</sup>Die konzessionierten Versorgungsunternehmen sind befugt, die von der Stadt Arbon beschlossenen Erschliessungsbeiträge und einmaligen Anschlussgebühren betreffend Wasserversorgung einzuziehen.</p> <p><sup>4</sup>Die konzessionierten Versorgungsunternehmen sind befugt, die von der Stadt Arbon beschlossenen Erschliessungsbeiträge und einmaligen Anschlussgebühren für die Elektrizitätsversorgung sowie die wiederkehrenden Abwassergebühren einzuziehen.</p> <p><sup>5</sup>Die Stadt Arbon verzichtet auf die Erhebung von wiederkehrenden Wassergebühren und ermächtigt die konzessionierten Versorgungsunternehmen, die Kosten für ihre Leistung im Gemeindegebiet selbständig zu regeln.</p> |  |
| <p>Art. 3 Sicherstellung</p> <p><sup>1</sup>Zur Sicherstellung von Beiträgen, Anschlussgebühren und Ersatzabgaben können der Stadtrat, oder von diesem konzessionierte Versorgungsunternehmen, von den Grundeigentümern, –eigentümerinnen oder Bauberechtigten (vergleiche dazu Artikel 779d bis i, Schweizerisches Zivilgesetzbuch) nach Massgabe des Baufortschritts angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis höchstens 80 Prozent der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.</p> <p><sup>2</sup>Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners oder der Schuldnerin ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.</p>   |  |
| <p>Art. 4 <i>aufgehoben</i></p>  |  |
| <p>Art. 5 Stundung und Ratenzahlung von Anschlussgebühren, Ersatzabgaben oder Beiträgen</p> <p><sup>1</sup>Auf begründetes Gesuch können der Stadtrat, oder von diesem konzessionierte Versorgungsunternehmen, Beitragspflichtigen Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage unmöglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.</p>  |  |

|  |  |
|--|--|
| <p><sup>2</sup>Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.</p> <p><sup>3</sup>Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung des Stadtrates im Grundbuch angemerkt werden. Die Kosten der Grundbucheintragung gehen zu Lasten des Schuldners oder der Schuldnerin. Der Zinssatz entspricht jenem der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften.</p> <p><sup>4</sup>Statt Stundung können Ratenzahlungen gestattet werden. Für Ratenzahlungen gelten die Absätze 1 bis 3 ebenso.</p>  |  |
| <p>Art. 6 Zahlungsfrist, Verzinsung, Zwangsvollstreckung</p> <p><sup>1</sup>Werden Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind Ausstände zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.</p> <p><sup>2</sup>Werden die Rechnungen nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, können die konzessionierten Versorgungsunternehmen beim Stadtrat Antrag auf Erlass einer Verfügung stellen. Liegt eine solche vor, so ziehen die konzessionierten Versorgungsunternehmen den Betrag im Auftrag der Stadt Arbon ein; nötigenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung.</p> |  |
| <p>Art. 7 Ausserordentliche Fälle</p> <p>Führen die festgesetzten Beiträge, Gebühren oder übrigen Abgaben zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen, trifft der Stadtrat nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Rücksprache mit der jeweils zuständigen Körperschaft abweichende Verfügungen.</p>  |  |
| <p>Art. 8 Indexierung und Anpassung der öffentlichen Abgaben</p> <p>Der Stadtrat kann die in diesem Reglement festgelegten Beträge periodisch der Teuerung anpassen. Massgebend ist der Schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Basis Oktober 2015 = 100 Punkte, Stand Oktober 2020 = 101.5 Punkte). Anpassungen der Ansätze können vorgenommen werden, wenn sich der Index seit der letzten Anpassung um mindestens 5 Punkte verändert hat.</p>   |  |
| <p>Art. 9 Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup>Gegen jede Verfügung kann beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.</p>   |  |

|   |  |
|---|--|
| <p><sup>2</sup>Gegen Veranlagungsverfügungen und Entscheide des Stadtrates kann beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden</p> <p><sup>3</sup>Einsprachen und Rekurse sind schriftlich innert 20 Tagen ab Zustellung zu erheben. Sie haben einen Antrag und eine Begründung dazu zu enthalten.</p>   |  |
| <p><b>II. Abschnitt: Erschliessungsbeiträge</b></p>   |  |
| <p><b>1. Beitragspflicht und Geltungsbereich</b></p>  |  |
| <p>Art. 10 Grundsatz</p> <p><sup>1</sup>Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigte, deren Grundstücke durch den Bau, Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen einen Sondervorteil erfahren, haben Erschliessungsbeiträge zu leisten. Reine Unterhaltsarbeiten an bestehenden Anlagen sind nicht beitragspflichtig.</p> <p><sup>2</sup>Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstücks nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, nach Massgabe des Sondervorteils verlegt.</p> |  |
| <p>Art. 11 Begriff der Anlagekosten</p> <p>Als Anlagekosten gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Kosten der Gestaltungsplanung gemäss § 24 Planungs- und Baugesetz vom 16. August 1995, soweit sie die Erschliessung betreffen;</li> <li>2. die Kosten der Planung und Projektierung sowie der Bauleitung;</li> <li>3. die Kosten des Landerwerbs und Erwerbs anderer dinglicher Rechte;</li> <li>4. die Baukosten und Bauzinsen sowie die Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzenbeschädigungen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.</li> </ol>  |  |
| <p>Art. 12 Begriff der Erschliessungsanlagen</p> <p><sup>1</sup>Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verkehrsanlagen, insbesondere Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, öffentliche Beleuchtung, Plätze, Parkplätze, verkehrsberuhigende Massnahmen;</li> <li>2. Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie elektrischer Energie mit den dazu gehörenden Nebenanlagen;</li> </ol>   |  |

|   |  |
|---|--|
| <p>3. Werkleitungen für die Entsorgungen von Schmutz- und Regenwasser mit den dazu gehörenden Nebenanlagen.</p> <p><sup>2</sup>Erstellungskosten für Hauszufahrten, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse, alles ab öffentlichen Strassen, werden von diesem Reglement nicht erfasst und gehen zu Lasten der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise der Bauberechtigten.</p>  |  |
| <p>Art. 13 Sondervorteil</p> <p><sup>1</sup>Ein Sondervorteil entsteht in der Regel, wenn ein Grundstück durch den Neubau, Ausbau oder die Korrektur einer Erschliessungsanlage neu oder wesentlich besser erschlossen wird und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist.</p> <p><sup>2</sup>Der Sondervorteil und die damit verbundene Beitragspflicht sind gegeben, selbst wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.</p> <p><sup>3</sup>Als öffentlich-rechtlich überbaubar gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss gültigem Zonenplan.</p>  |  |
| <p>Art. 14 Kostenumlegung nach Prozenten oder festen Ansätzen</p> <p><sup>1</sup>Bei Verkehrs- und Abwasserentsorgungsanlagen legt der Stadtrat die massgebenden Gesamterschliessungskosten nach Prozenten und bei Elektrizitäts- und Wasserversorgungsanlagen nach festen Ansätzen auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, um.</p> <p><sup>2</sup>Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, gemeinsam zu tragende Gesamtbeitrag wird unter ihnen im Verhältnis der massgebenden Grundstücksflächen aufgeteilt.</p> <p><sup>3</sup>Muss eine Anlage allein wegen bestimmten Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die entsprechenden Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten und Korrekturen bestehender Anlagen allein wegen bestimmten Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei zu berücksichtigen und abzuwägen.</p> |  |

|   |   |         |  |        |                                      |        |                    |         |  |
|---|---|---------|--|--------|--------------------------------------|--------|--------------------|---------|--|
| <p>Art. 15 Massgebende Gesamtkosten</p> <p><sup>1</sup>Als massgebende Gesamtkosten gelten die der Stadt Arbon noch verbleibenden Anlagekosten.</p> <p><sup>2</sup>Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungsgebiets, ohne dass dieses Grundstück einstweilen einen Sondervorteil erfährt (Entwicklungsgebiet nach kommunalem Richtplan, angrenzendes Landwirtschaftsgebiet und so weiter), ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.</p>   |   |         |  |        |                                      |        |                    |         |  |
| <p><b>2. Beitragsberechnung</b></p>   |   |         |  |        |                                      |        |                    |         |  |
| <p><b>2.1 Bei Verkehrs- und Abwasserentsorgungsanlagen</b></p>  |   |         |  |        |                                      |        |                    |         |  |
| <p>Art. 16 Grundeigentümeranteil</p> <p><sup>1</sup>Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, zu tragende Anteil der massgebenden Gesamtkosten beträgt bei:</p> <table data-bbox="120 767 947 895"> <tr> <td>1. Erschliessungsstrassen und Erschliessungswegen</td> <td>80-100%</td> </tr> <tr> <td>2. Sammel- und Ortsverbindungsstrassen</td> <td>60-80%</td> </tr> <tr> <td>3. Hauptverkehrs- und Staatsstrassen</td> <td>40-60%</td> </tr> <tr> <td>4. Abwasseranlagen</td> <td>80-100%</td> </tr> </table> <p><sup>2</sup>Für Nebenanlagen wie Beleuchtung, Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie bauliche verkehrsberuhigende Massnahmen gelten dieselben Prozentsätze wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.</p> <p><sup>3</sup>Bei Anlagen, die den Kategorien gemäss Absatz 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Stadtrat die Zuordnung zu den unter Absatz 1 aufgeführten Anlagen sinngemäss fest.</p> | 1. Erschliessungsstrassen und Erschliessungswegen | 80-100% | 2. Sammel- und Ortsverbindungsstrassen | 60-80% | 3. Hauptverkehrs- und Staatsstrassen | 40-60% | 4. Abwasseranlagen | 80-100% |  |
| 1. Erschliessungsstrassen und Erschliessungswegen   | 80-100%   |         |  |        |                                      |        |                    |         |  |
| 2. Sammel- und Ortsverbindungsstrassen  | 60-80%  |         |  |        |                                      |        |                    |         |  |
| 3. Hauptverkehrs- und Staatsstrassen  | 40-60%  |         |  |        |                                      |        |                    |         |  |
| 4. Abwasseranlagen  | 80-100%   |         |  |        |                                      |        |                    |         |  |
| <p>Art. 17 Massgebende Grundstücksfläche</p> <p><sup>1</sup>Als massgebende Grundstücksfläche zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und die für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.</p>  |   |         |  |        |                                      |        |                    |         |  |

|   |  |
|---|--|
| <p><sup>2</sup>Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften, so ist dies anteilmässig zu berücksichtigen. Vergleiche Anwendungsbeispiel im Anhang I Ziffer 1.1.</p> <p><sup>3</sup>Bei Grundstücken, die in einer Bauzone ohne Ausnützungsziffer liegen, wird für die Berechnung nach Absatz 2 die für die Wohn- und Gewerbezone hoher Dichte geltende Ausnützungsziffer herangezogen.</p> <p><sup>4</sup>Für Bauten ausserhalb der Bauzone wird anstelle der Grundstücksfläche die doppelte Bruttogeschossfläche angerechnet.</p> |  |
| <p><b>2.2 Beitragsberechnung bei Elektrizitäts- und Wasserversorgungsanlagen</b></p>  |  |
| <p>Art. 18 Verteilung</p> <p><sup>1</sup>Bei Elektrizitäts- und Wasserversorgungsanlagen werden die Beiträge aufgrund fester Ansätze pro Quadratmeter der massgebenden Grundstücksfläche erhoben.</p> <p><sup>2</sup>Die Ansätze werden so festgelegt, dass die Beiträge aller in die Erschliessung einbezogenen Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, die Erschliessungskosten in der Regel voll decken. Es gelten die Ansätze gemäss Anhang I Ziffer 1.2.</p>   |  |
| <p>Art. 19 Massgebende Grundstücksfläche</p> <p><sup>1</sup>Als massgebende Grundstücksfläche zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und die für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.</p> <p><sup>2</sup>Unterschiedliche Ausnützungsziffern werden in der Berechnung nicht berücksichtigt.</p> <p><sup>3</sup>Für Bauten ausserhalb der Bauzone wird als Grundstücksfläche die doppelte Bruttogeschossfläche angerechnet.</p>                                     |  |
| <p><b>2.3 Erschliessung von mehreren Seiten</b></p>   |  |
| <p>Art. 20 Erschliessung von mehreren Seiten</p>  |  |

|  |  |
|--|--|
| <p><sup>1</sup>Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Gebietsplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin, beziehungsweise der oder die Bauberechtigte, hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten zu beteiligen.</p> <p><sup>2</sup>Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen. Vergleiche Anwendungsbeispiel Anhang I Ziffer 1.3.</p> <p><sup>3</sup>Die Abwasserentsorgung hat gebietsweise via Kanalstränge gemäss verbindlichem Generellem Entwässerungsplan zu erfolgen.</p>  |  |
| <p><b>2.4 Schuldner oder Schuldnerin, Verfahren und Fälligkeit</b></p>   |  |
| <p>Art. 21 Schuldner oder Schuldnerin</p> <p>Beiträge werden vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin, beziehungsweise dem oder der Bauberechtigten, des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage geschuldet.</p>   |  |
| <p>Art. 22 Kostenverteiler</p> <p>Vor dem Neubau, Ausbau oder der Korrektur einer Erschliessungsanlage erstellt der Stadtrat einen Kostenverteiler, der folgende Angaben enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bezeichnung der durch die Anlage neu oder besser erschlossenen Grundstücke und Grundstücksteile;</li> <li>2. Verzeichnis der beitragspflichtigen Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten;</li> <li>3. bei Verkehrs- und Abwasseranlagen die von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, zu tragenden prozentualen Anteile der massgebenden Gesamtkosten und die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge;</li> <li>4. bei Wasser- und Elektrizitätsanlagen die geltenden Beitragssätze je Quadratmeter Grundstücksfläche (Anhang I Ziffer 1.2).</li> </ol> |  |
| <p>Art. 23 Auflage</p>   |  |

|  |  |
|--|--|
| <p>Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, mit eingeschriebenem Brief zugestellt und zusammen mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.</p>   |  |
| <p>Art. 24 Einsprache</p> <p><sup>1</sup>Während der Auflagefrist können Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken, gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der massgebenden Gesamtkosten oder gegen die Beitragshöhe beim Stadtrat Einsprache erheben.</p> <p><sup>2</sup>Es gilt Artikel 9 Absatz 3.</p>  |  |
| <p>Art. 25 Definitiver Kostenverteiler</p> <p><sup>1</sup>Bei Verkehrs- und Abwasseranlagen erstellt der Stadtrat nach Fertigstellung der Anlagen den definitiven Kostenverteiler, dessen Inhalt sich sinngemäss nach Artikel 22 richtet.</p> <p><sup>2</sup>Bauabrechnung und definitiver Kostenverteiler sind den betroffenen Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, zu eröffnen.</p> <p><sup>3</sup>Gegen die Bauabrechnung und den definitiven Kostenverteiler kann innert 20 Tagen beim Stadtrat Einsprache erhoben werden. Es gilt Artikel 9 Absatz 3.</p> |  |
| <p>Art. 26 Fälligkeit</p> <p>Beiträge werden am Tag fällig, an welchem der definitive Kostenverteiler rechtskräftig wird.</p>  |  |
| <p><b>III: Abschnitt: Anschlussgebühren</b></p>  |  |
| <p><b>1. Allgemeines</b></p>   |  |
| <p>Art. 27 Gegenstand</p> <p>Für den Bau oder Ausbau zentraler Elektrizitäts-, Wasser- und Abwasseranlagen samt je dazu gehörenden Nebenanlagen erhebt die Stadt Arbon einmalige Anschlussgebühren.</p>  |  |

|   |  |
|---|--|
| <p>Art. 28 Gebührenpflicht</p> <p><sup>1</sup>Gebührenpflichtig sind die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, von Bauten und Anlagen, die an das Elektrizitäts-, Wasser- oder Abwassernetz angeschlossen werden. Massgebend ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.</p> <p><sup>2</sup>Die Gebührenpflicht entsteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Neuanschluss einer Baute oder Anlage;</li> <li>2. bei baulichen oder nutzungsmässigen Änderungen bereits angeschlossener Bauten oder Anlagen, sofern diese eine intensivere Inanspruchnahme der Ver- oder Entsorgungsanlagen zur Folge haben.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Beim Wiederaufbau einer abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Baute oder Anlage werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.</p> <p><sup>4</sup>Bei Reduktion oder Stilllegung von Elektrizitäts-, Wasser- oder Abwasseranschlüssen entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Anschlussgebühren.</p> |  |
| <p><b>1.2 Bemessungsgrundlagen</b></p>  |  |
| <p>Art. 29 Elektrische Anschlüsse</p> <p><sup>1</sup>Für elektrische Niederspannungsanschlüsse richtet sich die Anschlussgebühr nach der bereitgestellten Anschlusssicherung pro Ampere, für elektrische Mittelspannungsanschlüsse pro Kilovoltampere. Die Anschlussgebühr wird gemäss Anhang II Ziffer 2.1 bemessen.</p> <p><sup>2</sup>Die Anschlussgebühr für elektrische Niederspannungsanschlüsse setzt sich aus einer Grundgebühr für einen Anschluss von 25 Ampere und einer Zusatzgebühr pro Ampere erhöhte Anschlusssicherung zusammen.</p> <p><sup>3</sup>Wird eine bestehende Leitung durch eine solche mit höherer Bezugsleistung ersetzt, wird eine entsprechende Differenzgebühr erhoben.</p> <p><sup>4</sup>Für die Erstellung der elektrischen Anschlüsse stellt das konzessionierte Versorgungsunternehmen die effektiven Material- und Arbeitskosten zusätzlich zur Anschlussgebühr in Rechnung.</p>  |  |
| <p>Art. 30 Wasseranschlüsse</p>   |  |

|  |   |
|--|---|
| <p><sup>1</sup>Die Anschlussgebühr an die Wasserversorgung wird aufgrund des Innendurchmessers der Hausanschlussleitung bemessen und gemäss Anhang II Ziffer 2.2 erhoben.</p> <p><sup>2</sup>Für die Erstellung der Wasseranschlüsse stellen die konzessionierten Versorgungsunternehmen die effektiven Material- und Arbeitskosten zusätzlich zur Anschlussgebühr in Rechnung.</p>  |   |
| <p>Art. 31 Abwasseranschlüsse</p> <p><sup>1</sup>Die Anschlussgebühr wird einerseits abhängig von der Grösse der nach Generellem Entwässerungsplan (GEP) abflusswirksam entwässerten und an die Abwasserreinigungsanlage (ARA) bzw. an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossenen Grundstücksfläche sowie andererseits abhängig von der Abwasserfracht (Einwohnergleichwert) erhoben.</p> <p><sup>2</sup>Ein Einwohnergleichwert entspricht 150 Liter Wasserverbrauch pro Tag oder 55 Kubikmeter pro Jahr.</p> <p><sup>3</sup>Bei Wohnnutzung entspricht ein Zimmer einem Einwohnergleichwert, wobei Küchen und Badezimmer sowie Räume mit weniger als 8 Quadratmeter Fläche nicht angerechnet werden.</p> <p><sup>4</sup>Bei Dienstleistungs- und Handelsbetrieben mit einem Verschmutzungsgrad, der häuslichen Abwassern entspricht, wird eine Fläche von 30 Quadratmetern einem Arbeitsplatz gleichgesetzt. Drei Arbeitsplätze entsprechen einem Einwohnergleichwert.</p> <p><sup>5</sup>Für häusliches Abwasser gilt der Verschmutzungsfaktor 1.</p> <p><sup>6</sup>Bei gewerblichem oder industriellem Abwasser sowie Abwasser von sonstigen Nichtwohnbauten wird für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte ein Verschmutzungsfaktor aufgrund der Abwasserbelastung abgeschätzt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren gemäss ARA, welche sich auf die Verschmutzungszuschläge Hydraulik, Oxidation, Phosphat und Schlamm gemäss den Empfehlungen des Verbands Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und der Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt des Schweizerischen Städteverbands abstützen.</p> <p><sup>neu 7</sup>Bei Betrieben wird die Anschlussgebühr zuerst provisorisch festgelegt. Liegen die Abwassermengen von zwei vollen Betriebsjahren vor, ist die Anschlussgebühr</p> | <p>Art. 31 Abwasseranschlüsse</p> <p><sup>1</sup>Die Anschlussgebühr wird einerseits <b>nach</b> der Grösse der <b>gemäss</b> Generellem Entwässerungsplan (GEP) abflusswirksam entwässerten und an die Abwasserreinigungsanlage (ARA) <b>oder</b> an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossenen Grundstücksfläche und andererseits <b>nach</b> der Abwasserfracht (Einwohnergleichwert) erhoben.</p> <p><sup>6</sup>Bei gewerblichem oder industriellem Abwasser sowie Abwasser von sonstigen Nichtwohnbauten wird für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte ein Verschmutzungsfaktor aufgrund der Abwasserbelastung <b>ab</b>geschätzt. Es gelten die <b>ARA-Gewichtungsfaktoren gemäss-ARA</b>, welche sich auf die Verschmutzungszuschläge Hydraulik, Oxidation, Phosphat und Schlamm gemäss den Empfehlungen des Verbands Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und der Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt des Schweizerischen Städteverbands abstützen.</p> <p><sup>neu 7</sup>Bei Betrieben wird die Anschlussgebühr zuerst provisorisch festgelegt. Liegen die Abwassermengen von zwei vollen Betriebsjahren vor, ist die Anschlussgebühr definitiv festzulegen. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet <b>oder</b></p> |

|  |   |
|--|---|
| <p>definitiv festzulegen. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet, beziehungsweise verzinst zurückerstattet. Es gilt Artikel 5 Absatz 3 dritter Satz.</p> <p><sup>neu 8</sup> Wird die Abwasserbelastung wesentlich erhöht, kann eine Neuklassierung vorgenommen werden.</p> <p><sup>neu 9</sup> Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne eine für die Baute separat ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die abflusswirksam entwässerte und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regegenabwasserleitung angeschlossene Fläche angerechnet.</p> | <p>verzinst zurückerstattet. <del>Es gilt Artikel 5 Absatz 3 dritter Satz.</del> <b>Der Zinssatz entspricht jenem der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften.</b></p> <p><sup>neu 9</sup> <b>Bei</b> Bauten ausserhalb der Bauzone ohne eine für die Baute separat ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die abflusswirksam entwässerte und an die ARA <b>oder</b> an eine öffentliche Regegenabwasserleitung angeschlossene Fläche angerechnet.</p> |
| <p>Art. 32 aufgehoben</p>  |   |
| <p><b>3. Gebührenansätze, Rechnungsstellung und Fälligkeit</b></p>   |   |
| <p>Art. 33 Gebührenansätze<br/>Die Ansätze der Anschlussgebühren sind im Anhang II Ziffer 2.3 geregelt.</p>  |   |
| <p>Art. 34 Fälligkeit<br/>Die Anschlussgebühren werden im Baubewilligungsverfahren mit Erteilung der Baubewilligung oder bei nicht bewilligungspflichtigen baulichen oder nutzungsmässigen Änderungen bei Bewilligung des Anschlussgesuchs veranlagt und in Rechnung gestellt. Sie werden mit Fertigstellung des neuen oder geänderten Anschlusses zur Zahlung fällig.</p>   | <p>Die Anschlussgebühren werden im Baubewilligungsverfahren mit Erteilung der Baubewilligung oder bei nicht bewilligungspflichtigen baulichen oder nutzungsmässigen Änderungen <b>mit</b> Bewilligung des Anschlussgesuchs veranlagt und in Rechnung gestellt. Sie werden mit Fertigstellung des neuen oder geänderten Anschlusses zur Zahlung fällig.</p>  |
| <p><b>IV. Abschnitt: Wiederkehrende Abwassergebühren</b></p>   |   |
| <p><b>1. Allgemeines</b></p>   |   |
| <p>Art. 35 Gegenstand</p> <p><sup>1</sup>Wiederkehrende Abwassergebühren sind zu leistende Abgaben, welche die Erneuerungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten des Abwassernetzes mit den zugehörigen zentralen Anlagen decken.</p> <p><sup>neu 1bis</sup>Wiederkehrende Abwassergebühren sind auch zu leisten für den Ausbau von Abwassernetz und zugehörigen zentralen Anlagen, sofern sie nicht durch einmalige Anschlussgebühren gemäss Art. 27 gedeckt werden.</p>   | <p>Art. 35 Gegenstand</p> <p><sup>1</sup>Wiederkehrende Abwassergebühren sind <b>zu leistende Abgaben zur Deckung der Kosten für die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt des Abwassernetzes mit den dazugehörigen zentralen Anlagen.</b></p>  |

|   |   |
|---|---|
| <p><sup>2</sup>Die wiederkehrenden Abwassergebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation, beziehungsweise Werterhaltung von Netz und Anlagen, festzulegen.</p>   | <p><sup>2</sup>Die wiederkehrenden Abwassergebühren sind <b>nach dem</b> Kostendeckungs- und Verursacherprinzip unter Einbezug <b>der Amortisations- oder Werterhaltungskosten des Netzes und der Anlagen</b> festzulegen.</p>  |
| <p>Art. 36 Grundsatz der Gebührenpflicht</p> <p><sup>1</sup>Wiederkehrende Abwassergebühren werden von allen Bauten und Anlagen erhoben, die ans Abwassernetz angeschlossen sind.</p> <p><sup>2</sup>Wiederkehrende Abwassergebühren setzen sich aus einer Regenabwassergebühr und einer Schmutzabwassergebühr in Form eines Staffeltarifs zusammen. Solange der Anschluss besteht, ist die Grundpauschale des Staffeltarifs auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.</p> <p><sup>3</sup>Für öffentliche Strassen und Plätze, die über die ARA entwässert werden, wird nur die Regenabwassergebühr erhoben.</p> |   |
| <p>Art. 37 Schuldner oder Schuldnerin</p> <p>Schuldner oder Schuldnerin wiederkehrender Abwassergebühren sind grundsätzlich die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, der ans Netz angeschlossen Bauten und Anlagen.</p>  |   |
| <p><b>2. Bemessungsgrundlagen</b></p>   |   |
| <p>Art. 38 Regenabwassergebühr</p> <p><sup>1</sup>Die Regenabwassergebühr bemisst sich nach der Grösse der nach GEP abflusswirksam entwässerten und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossenen Grundstücksfläche gemäss Anhang III Ziffer 3.1.</p> <p><sup>2</sup>Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die abflusswirksam entwässerte und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossene Fläche angerechnet.</p>   | <p>Art. 38 Regenabwassergebühr</p> <p><sup>1</sup>Die Regenabwassergebühr bemisst sich nach der Grösse der <b>gemäss</b> GEP abflusswirksam entwässerten <b>Grundstücksfläche, die an die ARA oder an eine öffentliche Regenabwasserleitung</b> <del>angeschlossenen Grundstücksfläche</del> <b>angeschlossen ist.</b> gemäss Anhang III Ziffer 3.1 <b>angeschlossen ist.</b></p> <p><sup>2</sup>Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die abflusswirksam entwässerte und an die ARA <b>oder an eine öffentliche Regenabwasserleitung</b> angeschlossene Fläche angerechnet.</p> |
| <p>Art. 39 Staffeltarif</p>   |   |

|   |   |
|---|---|
| <p>Die Schmutzabwassergebühr wird gemäss Anhang III Ziffer 3.2 in Form eines degressiven Staffeltarifs aufgrund des Frischwasserverbrauchs in Kubikmetern pro Jahr nach Wasserzähler oder aufgrund einer Abwassermengenmessung erhoben.</p>   |   |
| <p>Art. 40 Spezialfälle</p> <p><sup>1</sup>Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht sowie dominante Einleiter sind verpflichtet, mit der Stadt und der ARA eine Vereinbarung betreffend die Erfassung ihrer Abwässer, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für verursacherorientierte Schmutzabwassergebühren und gegebenenfalls die Festlegung der Benutzungsrechte auf der ARA abzuschliessen. Solange keine entsprechende Vereinbarung in Kraft steht, wird die Schmutzabwassergebühr nach Staffeltarif zuzüglich der effektiven Mehrkosten der ARA aufgrund der Mehrverschmutzung erhoben.</p> <p><sup>2</sup>Wird bei Einleitern mit erhöhter Schmutzfracht oder bei dominanten Einleitern das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig mehrheitlich nicht dem öffentlichen Kanalnetz, beziehungsweise der ARA, zugeführt, so kann der Stadtrat eine entsprechende Reduktion der Schmutzabwassergebühr vornehmen. Ein allfälliger Mehrverbrauch durch defekte Hausinstallationen wird verrechnet, beziehungsweise nicht zurückerstattet.</p> <p><sup>3</sup>Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen der ARA zugeleitet, so kann der Stadtrat eine entsprechende Erhöhung der Schmutzabwassergebühr vornehmen. Der Stadtrat kann zulasten der Betroffenen Mengenmessungen anordnen.</p> | <p>Art. 40 Spezialfälle</p> <p><sup>1</sup>Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht sowie dominante Einleiter sind verpflichtet, mit der Stadt und der ARA eine Vereinbarung betreffend die Erfassung ihrer Abwässer, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für verursacherorientierte Schmutzabwassergebühren und gegebenenfalls die Festlegung der Benutzungsrechte auf der ARA abzuschliessen. Solange keine entsprechende Vereinbarung in Kraft <b>ist</b>, wird die Schmutzabwassergebühr nach Staffeltarif zuzüglich der effektiven Mehrkosten der ARA aufgrund der Mehrverschmutzung erhoben.</p> <p><sup>2</sup>Wird bei Einleitern mit erhöhter Schmutzfracht oder bei dominanten Einleitern das bezogene Frischwasser <b>nachweislich</b> und rechtmässig mehrheitlich nicht dem öffentlichen Kanalnetz <b>oder der ARA</b> zugeführt, so kann der Stadtrat eine entsprechende Reduktion der Schmutzabwassergebühr vornehmen. Ein allfälliger Mehrverbrauch durch defekte Hausinstallationen wird verrechnet <b>oder</b> nicht zurückerstattet.</p> <p><sup>3</sup>Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, <b>nachweislich</b> der ARA zugeleitet, so kann der Stadtrat <b>die Schmutzabwassergebühr entsprechend erhöhen</b>. Der Stadtrat kann zulasten der Betroffenen Mengenmessungen anordnen.</p> |
| <p>Art. 41 Provisorische Messung</p> <p>Bei neuen Betrieben werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Betriebe, eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet, beziehungsweise verzinst zurückerstattet. Es gilt Artikel 5 Absatz 3 dritter Satz.</p>  |   |
| <p>Art. 42 Temporäre Benützung</p> <p>Für Benutzer oder Benutzerinnen temporärer Installationen wie Baustellen oder kommerzielle Grossveranstaltungen kann ein Pauschalpreis pro Tag oder benützter Fläche gemäss Anhang III Ziffer 3.3 erhoben werden.</p>   |   |
| <p><b>3. Gebührenansätze, Rechnungsstellung und Fälligkeit</b></p>  |   |

|  |   |
|--|---|
| <p>Art. 43 Gebührenansätze</p> <p>Die Ansätze der wiederkehrenden Gebühren sind im Anhang III festgelegt.</p>  |   |
| <p>Art. 44 Rechnungsstellung, Fälligkeit</p> <p><sup>1</sup>Die wiederkehrenden Gebühren werden in der Regel ein- bis zweimal jährlich veranlagt und in Rechnung gestellt. Zusätzlich können Akontozahlungen verlangt werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Gebühren werden 30 Tage nach der Rechtskraft zur Zahlung fällig.</p>  | <p><sup>2</sup>Die Gebühren werden 30 Tage nach <b>Eintritt</b> der Rechtskraft zur Zahlung fällig.</p> |
| <p><b>V. Abschnitt: Ersatzabgaben</b></p>  |   |
| <p>Art. 45 Begriff</p> <p>Von Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, die der gesetzlichen Pflicht zur Erstellung der erforderlichen Fahrzeugabstell- oder Kinderspielplätze gemäss Artikel 40 und 49 Baureglement der Stadt Arbon vom 13. Juni 1999, beziehungsweise §§ 71 und 73 Planungs- und Baugesetz vom 16. August 1995, nicht nachkommen können, werden Ersatzabgaben erhoben.</p>  |   |
| <p>Art. 46 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Ersatzabgaben</p> <p><sup>1</sup>Die Ersatzabgaben für Fahrzeugabstellplätze werden pro nicht erstellten Platz, differenziert nach Altstadt- und Zentrumszone einerseits sowie den übrigen Zonen andererseits, erhoben. Dabei sind die unterschiedlichen Bodenpreise zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup>Bei Kinderspielplätzen wird die Ersatzabgabe pro Quadratmeter nicht erstellter Spielplatzfläche im Vergleich zur erforderlichen Fläche nach Artikel 49 Baureglement der Stadt Arbon vom 13. Juni 1999 berechnet.</p> <p><sup>3</sup>Es gelten die Ansätze gemäss Anhang IV.</p> |   |
| <p>Art. 47 Zweckbindung</p> <p><sup>1</sup>Ersatzabgaben sind von der Stadt Arbon für die betreffenden Zwecke gesondert in Reserve zu legen und für die Errichtung von öffentlich benutzbaren Fahrzeugabstell- und Kinderspielplätzen zu verwenden.</p>  |   |

|   |  |
|---|--|
| <p><sup>2</sup>Wer Ersatzabgaben für Fahrzeugabstellplätze zahlt, hat keinen Anspruch auf eine entsprechende Anzahl Abstellplätze. Es gilt das Reglement über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Stadt Arbon vom 27. Januar 1999.</p>  |  |
| <p>Art. 48 Rückerstattung</p> <p>Werden fehlende Fahrzeugabstell- oder Kinderspielplätze innert zehn Jahren nach Fälligkeit der Ersatzabgabe erstellt, so kann der Pflichtige die geleistete Ersatzabgabe ohne Verzinsung anteilmässig zurückfordern.</p>   |  |
| <p>Art. 49 Fälligkeit</p> <p><sup>1</sup>Ersatzabgaben für Fahrzeugabstell- und Kinderspielplätze werden im Baubewilligungsverfahren mit Erteilung der Baubewilligung veranlagt und in Rechnung gestellt. Sie werden mit der Fertigstellung des Bauvorhabens zur Zahlung fällig.</p> <p><sup>2</sup>Können aus Ortsbildschutzgründen in der Altstadt Fahrzeugabstell- oder Kinderspielplätze nicht bewilligt werden, entfallen die Ersatzabgaben.</p> |  |
| <p><b>VI. Abschnitt: Baubewilligungsgebühren</b></p>  |  |
| <p>Art. 50 Gegenstand</p> <p><sup>1</sup>Für die Durchführung baupolizeilicher Aufgaben werden von der Bauherrschaft, den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, Baubewilligungsgebühren erhoben.</p> <p><sup>2</sup>Die Baubewilligungsgebühren enthalten auch die Kosten für den Vollzug des Energiegesetzes des Kantons Thurgau vom 22. Dezember 1986 im Bereich Baupolizei.</p>                             |  |
| <p>Art. 51 Bemessung</p> <p><sup>1</sup>In Bewilligungsgebühren ist der Aufwand für die Beratung, für das Bewilligungsverfahren und für die üblichen Kontrollen der Bauverwaltung enthalten. Zusätzlich werden notwendige Barauslagen, die Ausschreibungskosten, die Schnurgerüstkontrolle des Geometers und allfällige Nachkontrollen in Rechnung gestellt.</p>  |  |

|   |  |
|---|--|
| <p><sup>2</sup>Nicht in der Gebühr enthalten sind Kosten für Zusatzbewilligungen, wie zivilschutzrechtliche und feuerpolizeiliche Bewilligungen, Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie allfällige Grundbuchgebühren.</p> <p><sup>3</sup>Der Gebührenrahmen basiert auf der Bruttogeschossfläche. Ausserordentlicher Aufwand wird zusätzlich verrechnet.</p> <p><sup>4</sup>Für übliche Bauvorhaben wird ein entsprechender Gebührenrahmen festgelegt. Es gelten die Ansätze gemäss Anhang V.</p>  |  |
| <p>Art. 52 Fälligkeit</p> <p>Die Gebühren werden mit Rechtskraft der Baubewilligung fällig.</p>   |  |
| <p><b>VI<sup>bis</sup>. Abschnitt: Abgaben und Leistungen an die Stadt</b></p>  |  |
| <p>Art. 52<sup>bis</sup> Konzessionsabgabe Wasser</p> <p><sup>1</sup>Die Stadt Arbon erhebt im Gemeindegebiet für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens für Werkleitungen und Anlagen zur Versorgung mit Trink- und Löschwasser eine Konzessionsabgabe von der jeweiligen Konzessionärin.</p> <p><sup>2</sup>Die Abgabe bemisst sich nach dem Wasserverbrauch der direktversorgten Wasserbezügerinnen und -bezüger im Gemeindegebiet und beträgt 2.5 pro Rp./m<sup>3</sup>. Die Konzessionärinnen können die Abgabe als Zuschlag bei den Wasserbezügerinnen und -bezügern geltend machen.</p>   |  |
| <p>Art. 52<sup>ter</sup> Konzessionsabgabe Elektrizität</p> <p><sup>1</sup>Die Stadt Arbon erhebt im Gemeindegebiet für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens für Werkleitungen und Anlagen zur Versorgung mit elektrischer Energie eine Konzessionsabgabe von der Konzessionärin.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgabe bemisst sich für die Konzessionärin nach der aus ihrem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet der Stadt Arbon wobei die an Endverbraucher mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz ausgespeiste Energie mit einem Ansatz von 0.23 bis 0.43 Rp./kWh, die an Endverbraucher mit Anschluss an das Niederspannungsnetz ausgespeiste Energie mit einem Ansatz von 0.4 bis 0.6 Rp./kWh multipliziert wird.</p> |  |

|   |  |
|---|--|
| <p><sup>3</sup>Die Höhe der Abgaben innerhalb dieser Bandbreiten setzt der Stadtrat nach Anhörung der Konzessionärin fest. Eine Änderung der Abgabenhöhe für das Folgejahr teilt er der Konzessionärin bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres mit.</p>   |  |
| <p>Art. 52 <sup>quater</sup> Erfüllung zusätzlicher öffentlicher Aufgaben im Elektrizitätsbereich</p> <p><sup>1</sup> Die Konzessionärin stellt auf der Basis des Konzessionsvertrags die öffentliche Beleuchtung sowie die Lieferung von Elektrizität für Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter auf dem Gemeindegebiet der Stadt Arbon sicher. Unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips kann die Konzessionärin die Mehrkosten, die ihr aufgrund der Erfüllung dieser Aufgaben entstehen, als Zuschlag zum Netznutzungsentgelt im Betrag von 0.35 bis 0.55 Rp./kWh bei den Strombezüglerinnen und -bezügern geltend machen.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe des Zuschlags innerhalb dieser Bandbreite setzt der Stadtrat nach Anhörung der Konzessionärin in der Regel alle vier Jahre fest. Eine Änderung der Zuschlagshöhe für das Folgejahr teilt er der Konzessionärin bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres mit.</p> |  |
| <p>Art. 52 <sup>quinqüies</sup> Konzessionsabgabe Gas</p> <p><sup>1</sup>Die Stadt Arbon erhebt im Gemeindegebiet für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens für Werkleitungen und Anlagen zur Versorgung mit Gas eine Konzessionsabgabe von den Konzessionärinnen.</p> <p><sup>2</sup>Die Abgabe bemisst sich für die jeweilige Konzessionärin nach der aus ihrem Netz ausgespeisten Energie an Endverbraucherinnen und -verbraucher auf dem Gemeindegebiet der Stadt Arbon und beträgt 0.10 bis 0.20 Rp./kWh. Die jeweilige Konzessionärin kann die Abgabe als Zuschlag bei den Gasbezüglerinnen und Gasbezügern geltend machen.</p> <p><sup>3</sup>Die Höhe der Abgaben innerhalb dieser Bandbreite setzt der Stadtrat nach Anhörung der Konzessionärin fest. Eine Änderung der Abgabenhöhe für das Folgejahr teilt er der Konzessionärin bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres mit.</p>                            |  |
| <p>Art. 52 <sup>sexies</sup> Konzessionsabgabe Fernwärme</p> <p><sup>1</sup>Die Stadt Arbon erhebt im Gemeindegebiet für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens für Werkleitungen und Anlagen zur Versorgung mit Fernwärme eine Konzessionsabgabe von den Konzessionärinnen.</p>   |  |

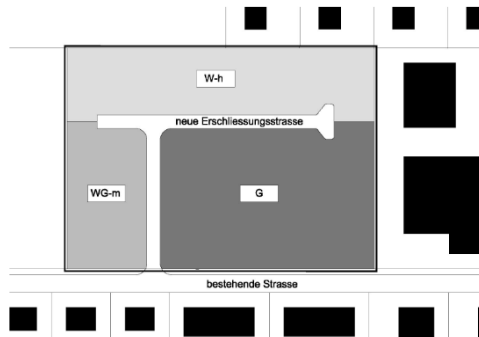
|   |   |
|---|---|
| <p><sup>2</sup>Die Abgabe bemisst sich für die jeweilige Konzessionärin nach der aus ihrem Netz ausgespeisten Energie an Endverbraucherinnen und -verbraucher auf dem Gemeindegebiet der Stadt Arbon und beträgt 0.01 bis 0.05 Rp./kWh. Die jeweilige Konzessionärin kann die Abgabe als Zuschlag bei den Fernwärmebezügerinnen und -bezüger geltend machen.</p> <p><sup>3</sup>Die Höhe der Abgaben innerhalb dieser Bandbreite setzt der Stadtrat nach Anhörung der Konzessionärinnen fest. Eine Änderung der Abgabenhöhe für das Folgejahr teilt er den Konzessionärinnen bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres mit.</p>   |   |
| <p><b>VII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>  |   |
| <p>Art. 53 Aufhebung bisheriger Reglemente</p> <p>Die folgenden Reglemente und Artikel werden aufgehoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abgabenreglement der Ortsgemeinde Arbon vom 17. Januar 1990;</li> <li>2. Beitrags- und Gebührenordnung der Ortsgemeinde Frasnacht vom 9. Mai 1995;</li> <li>3. Zusammengeführtes Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglement der Politischen Gemeinde Arbon, von der Gemeindeversammlung am 15. September 1999 genehmigt, jedoch nicht in Kraft gesetzt;</li> <li>4. Artikel 36 bis 45 des Kanalisationsreglements der Stadt Arbon vom 23. März 1993;</li> <li>5. Ziffer 70 des Tarifs zum Gebührenreglement der Stadt Arbon für Dienstleistungen der Stadt Arbon vom 12. Januar 2000.</li> </ol> |   |
| <p>Art. 53<sup>bis</sup> Übergangsbestimmung zur Änderung vom DATUM betreffend Regenwassergebühr</p> <p>Die Bemessung der Regenwassergebühr gemäss Art. 38 richtet sich nach den bisher erfassten, abflusswirksam entwässerten Grundstücksflächen, solange</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Abgabepflichtige keinen hydraulischen Nachweis erbringt oder zu erbringen hat;</li> <li>b) der Abgabepflichtige keine andere Situation nachweist, oder;</li> <li>c) keine flächenmässigen Anpassungen am Grundstück erfolgen.</li> </ol>   | <p>Die Bemessung der Regenwassergebühr gemäss Art. 38 richtet sich nach den bisher erfassten, abflusswirksam entwässerten Grundstücksflächen, solange</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <del>der</del> Abgabepflichtige keinen hydraulischen Nachweis <b>erbringen</b> oder zu erbringen <b>haben</b>,</li> <li>2. <del>der</del> Abgabepflichtige keine andere Situation <b>nachweisen</b>; oder;</li> <li>3. keine flächenmässigen Anpassungen am Grundstück erfolgen.</li> </ol> |
| <p>Art. 53ter aufgehoben</p>  |   |
| <p>Art. 54 Inkrafttreten</p>  |   |

|   |  |
|---|--|
| <p><sup>1</sup>Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigungen durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau rückwirkend per 1. Januar 2007 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup>Die Teilrevision dieses Reglements vom DATUM wird vom Stadtrat per DATUM in Kraft gesetzt.</p> | <p><sup>1</sup>Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigun<del>ge</del>n durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau rückwirkend per 1. Januar 2007 in Kraft.</p> |
| <p>Arbon, DATUM</p> <p>FÜR DAS STADTPARLAMENT ARBON<br/>Felix Heller, Parlamentspräsident</p> <p>Christina Pagnoncini, Parlamentssekretärin</p> <p>In Kraft gesetzt durch Stadtratsbeschluss Nummer (x) vom (Datum) per (Datum).</p>  |  |

## Anhang I: Erschliessungsbeiträge

### 1.1 Anwendungsbeispiel

#### Massgebende Grundstücksfläche (Art. 17 BGR)



#### Rechnungsbeispiel:

- Gesamtkosten: Fr. 500'000.—
- Kostenanteil Stadt Arbon 10 % (Art. 16 BGR): \* Fr. 50'000.—
- Gesamtkosten zu Lasten Grundeigentümer: Fr. 450'000.—

| Zonenart                   | AZ    | mFI (m <sup>2</sup> ) | BGF (m <sup>2</sup> ) | VFI  | VBGF | Vm   | Kosten Fr. |
|----------------------------|-------|-----------------------|-----------------------|------|------|------|------------|
| Wohnzone W-h               | 0.5   | 3000                  | 1500                  | 0.38 | 0.32 | 0.35 | 157'500    |
| Wohn- und Gewerbebez. WG-m | 0.6   | 1400                  | 840                   | 0.18 | 0.18 | 0.18 | 81'000     |
| Gewerbezone G              | 0.7** | 3400                  | 2380                  | 0.44 | 0.50 | 0.47 | 211'500    |
| Total                      |       | 7800                  | 4720                  | 1.00 | 1.00 | 1.00 | 450'000    |

AZ = Ausnützungsziffer nach BauR (\*\*AZ gemäss Art. 17 Abs. 3 BGR)

mFI = Massgebende Grundstücksfläche

BGF = Bruttogeschossfläche

VFI = Verhältnis Grundstücksfläche zur erschlossenen Gesamtfläche

VBGF = Verhältnis BGF zur gesamten erschlossenen Bruttogeschossfläche

Vm = Verhältnis im Mittel entspricht dem massgebenden Verhältnis für den Kostenverteiler

$$\left( \frac{\text{Landfläche pro Parzelle}}{\text{Total Landfläche}} + \frac{\text{maximale Bruttogeschossfläche pro Parzelle}}{\text{Total Bruttogeschossfläche}} : 2 \right)$$

Kosten = Massgebende Kosten (Art. 11 und 15 BGR)

BGR = Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglement vom 3. April 2007  
BauR = Baureglement vom 13. Juni 1999

\* Kostenanteil 0 – 20 %, abhängig vom öffentlichen Interesse

## 1.2 Erschliessungsbeiträge für die Versorgung mit elektrischer Energie und Wasser

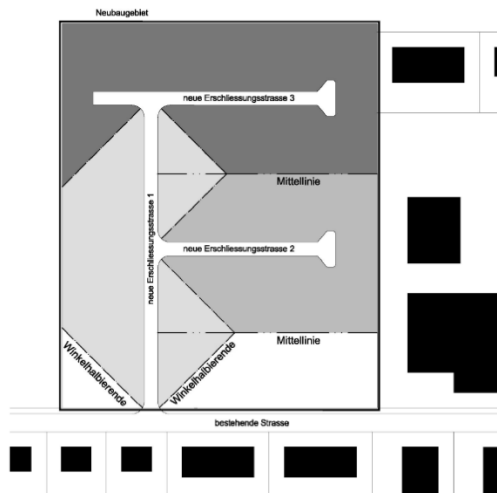
### A. Elektrizitätsversorgung

Niederspannungsnetz Fr. 7.10 / m<sup>2</sup>

### B. Wasserversorgung

Trink- und Brauchwasser Fr. 5.50 / m<sup>2</sup>

## 1.3 Anwendungsbeispiel: Erschliessung von mehreren Seiten ( Art. 20 BGR)



|  |   |
|--|---|
| <b>Anhang II: Anschlussgebühren (ohne Mehrwertsteuer)</b>  |   |
| 2.1 Elektrizitätsversorgung (Art. 29 BGR)  |   |
| Anschlusssicherung:  |   |
| – Grundgebühr Niederspannung, inkl. 25 Ampere  | Fr. 2'750.—   |
| – Niederspannung, pro weiteres Amper   | Fr. 110.—   |
| – Mittelspannung, pro Kilovoltampere   | Fr. 100.—   |
| 2.2 Wasserversorgung (Art. 30 BGR)   |   |
| Innendurchmesser der Anschlussleitung:   |   |
| – bis 5/4 Zoll   | Fr. 2'620.—   |
| – bis 1 1/2 Zoll   | Fr. 3'930.—   |
| – bis 2 Zoll   | Fr. 7'200.—   |
| – bis 2 1/2 Zoll   | Fr. 14'740.—  |
| – bis 3 Zoll, beziehungsweise 80 mm Durchmesser  | Fr. 22'920.—  |
| – ab 100 mm Durchmesser gemäss Art. 30 Abs. 2 BGR  | vertragliche Regelung   |
| – bis 100 mm Durchmesser   | Fr. 42'336.—  |
| – bis 125 mm Durchmesser   | Fr. 66'150.—  |
| – bis 150 mm Durchmesser   | Fr. 111'090.—   |
| – bis 175 mm Durchmesser   | Fr. 185'220.—   |
| – bis 200 mm Durchmesser   | Fr. 264'600.—   |
| – bis 250 mm Durchmesser   | Fr. 449'820.—   |
| – bis 300 mm Durchmesser   | Fr. 846'300.—   |
| 2.3 Abwasser (Art. 31 BGR)   |   |
| – je Quadratmeter nach GEP abflusswirksam entwässerte und an ARA angeschlossene Grundstücksfläche  | Fr. 2.40  |
| – je Einwohnergleichwert (abgekürzt: EWG)  | Fr. 725.00  |
| Berechnungsformel:<br>Anschlussgebühr = (Franken / m <sup>2</sup> nach GEP abflusswirksam entwässerte und an ARA angeschlossene Grundstücksfläche) + (Anzahl EWG x Franken-Betrag) | – je m <sup>2</sup> nach GEP abflusswirksam entwässerte und an ARA angeschlossene Grundstücksfläche Fr. 2.40<br>– je Einwohnergleichwert (abgekürzt: EWG) Fr. 725.00<br><br>Berechnungsformel:<br>Anschlussgebühr = (Fr. / m <sup>2</sup> nach GEP abflusswirksam entwässerte und an ARA angeschlossene Grundstücksfläche) + (Anzahl EWG x Frankenbetrag) |
| 2.4 aufgehoben   |   |
| <b>Anhang III : Wiederkehrende Abwassergebühren (ohne Mehrwertsteuer)</b>  |   |
| 3.1 Regenabwassergebühr (Art. 38 BGR):   |   |

|   |  |
|---|--|
| <p>Berechnungsformel:</p> <p><math>m^2</math> abflusswirksam entwässerte und an ARA angeschlossene Grundstücksfläche x Franken / <math>m^2</math></p> <p>– Flächenbetrag pro Quadratmeter Fr. 1.15</p>  | <p><math>m^2</math> abflusswirksam entwässerte und an ARA angeschlossene Grundstücksfläche x Fr. / <math>m^2</math></p> <p>– Flächenbetrag pro <math>m^2</math> Fr. 1.15</p> |
| <b>3.2 Staffeltarif (Art. 39 BGR):</b>  |  |
| <p>Berechnungsformel:</p> <p>Grundpauschale für 0 bis 50 <math>m^3</math> Fr. 180.00<br/> pro weiteren <math>m^3</math> bis 500 <math>m^3</math> Fr. 2.70<br/> pro weiteren <math>m^3</math> bis 3'000 <math>m^3</math> Fr. 2.55<br/> pro weiteren <math>m^3</math> bis 5'000 <math>m^3</math> Fr. 2.35<br/> pro weiteren <math>m^3</math> über 5'000 <math>m^3</math> Fr. 2.15</p> |  |
| <b>3.3 Temporäre Benutzung (Art. 42 BGR):</b>   |  |
| <p>– pro Tag Fr. 20.--<br/> – pro Quadratmeter benützter Fläche Fr. -.50</p>  |  |
| <b>Anhang IV: Ersatzabgaben</b>   |  |
| <b>4.1 Fahrzeugabstellplätze (Art. 46 Abs. 1 BGR)</b>   |  |
| <p>pro nicht erstellten Platz:<br/> – in der Altstadt- und Zentrumzone Fr. 3'500.—<br/> – in den übrigen Zonen Fr. 2'500.—</p>  |  |
| <b>4.2 Kinderspielplätze (Art. 46 Abs. 2 BGR)</b>   |  |
| <p>– je Quadratmeter nicht erstellten Platz Fr. 120.—</p>   |  |
| <b>Anhang V: Baubewilligungsgebühren</b>  |  |
| <b>5.1 Baugesuche</b>   |  |

Innerhalb des Gebührenrahmens bemisst sich der Aufwand nach einem Satz von 80 Franken pro Stunde.

| Bauvorhaben oder Tätigkeit                  | Bemessung                       | min. bis. max.<br>in Franken |
|---|---------------------------------|------------------------------|
| <b>Bauanfrage mit schriftlicher Antwort</b> |                                 |                              |
| Einfache Fälle                              | nach Aufwand                    | 300 bis 1'000                |
| Besondere Abklärungen                       | nach Aufwand                    | 300 bis 1'000                |
| <b>Neubauten</b>                            |                                 |                              |
| Wohn- und Bürobauten                        | Fr. 4.50 pro m <sup>2</sup> BGF | 450 bis 15'000               |
| Mindesten drei identische Bauten            | Fr. 3.50 pro m <sup>2</sup> BGF | 700 bis 20'000               |
| Mischbauten Gewerbe oder Wohnen             | Fr. 3.50 pro m <sup>2</sup> BGF | 1'000 bis 25'000             |
| Gewerbebauten ohne Wohnen                   | nach Aufwand                    | 1'000 bis 20'000             |
| Industriebauten ohne Wohnen                 | nach Aufwand                    | 1'000 bis 20'000             |
| Kleinbauten bei separater Baueingabe        | nach Aufwand                    | 100 bis 1'000                |
| Garagen bei separater Baueingabe            | nach Aufwand                    | 100 bis 1'000                |
| Anlagen bei separater Baueingabe            | nach Aufwand                    | 100 bis 2'000                |
| Provisorische Bauten                        | nach Nutzen                     | 100 bis 500                  |
| <b>Umbauten</b>                             |                                 |                              |
| Wohn- und Bürobauten                        | Fr. 2.50 pro m <sup>2</sup> BGF | 300 bis 10'000               |
| Mischbauten Gewerbe oder Wohnen             | Fr. 2.50 pro m <sup>2</sup> BGF | 500 bis 15'000               |
| Gewerbebauten ohne Wohnen                   | nach Aufwand                    | 1'000 bis 20'000             |
| Industriebauten ohne Wohnen                 | nach Aufwand                    | 1'000 bis 20'000             |
| Übrige Bauten                               | nach Aufwand                    | 100 bis 2'000                |
| Zweckänderung ohne bauliche Eingriffe       | pauschal                        | 300                          |
| <b>weitere Gesuche</b>                      |                                 |                              |
| Abbruchgesuchte                             | nach Aufwand                    | 300 bis 2'000                |
| Aufnahme von Schutzobjekten                 | nach Aufwand                    | 100 bis 1'500                |
| Entlassung von Schutzobjekten               | nach Aufwand                    | 100 bis 1'500                |
| Firmenschilder und Reklameanlagen           | pro Reklame                     | 100                          |
| <b>spezielle Aufwendungen</b>               |                                 |                              |
| Ausserordentliche Aufwendungen              | nach Aufwand                    | 80 pro Std                   |
| Baupolizeiliche Vollzugsverfügungen         | nach Aufwand                    | 100 bis 800                  |
| Gutachten oder Expertise                    | nach Aufwand                    |                              |

|  |              |                                     |  |
|--|--------------|-------------------------------------|--|
|  |              | als Barauslagen direkt verrechenbar |  |
| 5.2 Umweltschutz: Nachweis gemäss Energiegesetz (§ 17 Energieverordnung) |              |                                     |  |
| Tarif gestützt auf kantonale Richtlinien zum Energiegesetz               | nach Aufwand | 50 bis 600                          |  |
| Ausnahmebewilligungen  | nach Aufwand | 80 pro Stunde                       |  |